

Satzung

der Ortsgemeinde Urbar

über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 29.12.1999

Der Ortsgemeinderat Urbar hat am 06.12.1999 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Bei den in der Anlage genannten Vorhaben bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 04. August 1995 (MinBl. S. 350) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urbar, 29.12.1999

(Siegel)

Karl-Josef Perscheid
Ortsbürgermeister

Anlage zu § 1 Satzung der Ortsgemeinde Urbar über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

Wohngebäude

Einfamilienhäuser	2 Stellplätze
Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stellplätze je Wohnung

Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen



Büro- und Verwaltungsräume allgemein Räume mit erheblichen Besucherverkehr	1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche 1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche jedoch mind. 3 Stellplätze
Verkaufsstätten Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze
Großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe Gaststätten von örtlicher Bedeutung Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze 1 Stellplatz je 6 Sitzplätze 1 Stellplatz je 4 Betten, für zugehörigen Restaurations- betrieb wird ein Zuschlag für Gaststätten erhoben
Gewerbliche Anlagen Handwerks- und Industriebetriebe Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsräume	1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche 1 Stellplatz je 90 qm Nutzfläche